

Die 1. Kammer ist diesen Veränderungen besage Protocolls vom 13. dieses beigetreten, die diesseitige Deputation empfiehlt deren Annahme gleichfalls, und die Kammer trat denselben, nachdem auf jeden Punct eine besondere Frage gerichtet worden, einstimmig bei.

In der Beilage C., den Gesetzentwurf über die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betr., ist unter 1. zu §. 4. hinsichtlich der Remotion der Advocaten und Notarien bemerkt, daß der dagegen beantragte weitere Recurs an das Gesamtministerium der dafür angeführten Stelle aus dem Staatsdienergesetze nicht entspreche und es daher bei dem Gesetzentwurfe zu lassen sei; unter 2. zu demselben §. die Veränderung einiger Worte im letzten Satze, unter 3. zu §. 5. die Einschaltung eines Allegats, um die Ausnahme der Ehesachen von dieser Vorschrift zu bezeichnen, und unter 4. zu §. 19 b. die Einschaltung eines gleichmäßigen Allegats, für nothwendig erkannt worden.

Auch zu diesen Abänderungen hat die 1. Kammer ihre Zustimmung erklärt und nachdem der Referent, Abg. Eisenstuck, den Zusammenhang der Sache entwickelt und Namens der Deputation die Annahme gleichfalls empfohlen hatte, sprach die Kammer hinsichtlich dieser Puncte unter 1. 2. 3. und 4. sich einhellig für den Beitritt aus.

Es ward beschlossen, von diesem Beitritt sowohl die 1. Kammer als ein hohes Gesamtministerium durch Mittheilung eines Protocollauszugs in Kenntniß zu setzen.

Hierauf referirte ebenfalls Abg. Eisenstuck Namens der vereinigten ersten und zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 4. Oct., die Schlachtsteuer betr., worüber gedachte Deputation, unter Theilnahme eines königl. Commissars, am heutigen Tage Berathung gepflogen hat.

Der erste Gegenstand des Decrets betrifft einen in den 6. §. des Gesetzes an noch aufzunehmenden Zusatz, die Verjährung der Schlachtsteuer betr. Die Deputation hat diese Einschaltung dem Interesse der Steuerpflichtigen entsprechend gefunden und sich für dessen Annahme erklärt; und es trat auch die Kammer dieser Ansicht einstimmig bei.

Der zweite Gegenstand betrifft die Einführung einer Verbrauchsabgabe von dem aus den Vereinststaaten einzubringenden Fleische, Behufs der Ausgleichung im Verhältnisse zu der bei dem Schlachten im Lande zu erlegenden Steuer. Der Satz ist auf Einen Thaler vom Centner gestellt, und das Angemessene dieses Satzes ist, besage des Deputationsprotocolls durch den königl. Commissar ausreichend entwickelt worden. Die Einführung dieser Abgabe soll durch Verordnung erfolgen. Die Deputation ist sowohl mit dem letztern als mit dem Ansätze selbst einverstanden, und die Kammer erklärte in beiderlei Hinsicht ebenfalls einhellig ihre Zustimmung. Auch hierüber soll Protocoll extract an die 1. Kammer gelangen.

Es folgte nun das mündliche Referat über das allerhöchste Decret vom 8. dieses, das Gesetz wegen der alterländischen Brandversicherungsanstalt betreffend, durch den Abg. Rour.

Nachdem derselbe das Decret durch Vorlesen der Kammer in Rück Erinnerung gebracht hatte, ging er auf Erörterung der einzelnen Puncte über und wies auf den Zusammenhang derselben mit den frühern ständischen Beschlüssen und Anträgen hin. Die von Einer hohen Staatsregierung beabsichtigten Abänderungen sind folgende:

1. zu §. 3. Die Befreiung von dem Beitritte zur Brandversicherung ist nach dem ständischen Antrage hinsichtlich der Staatsgebäude lediglich auf die wirklichen Residenzschlösser beschränkt worden, es wird jedoch für angemessener angesehen, dafür lieber den Ausdruck: „Residenzschlösser“ zu gebrauchen.

Die Deputation findet diese Abänderung unbedenklich und die Kammer trat denselben einstimmig bei. Die desfallige Bewilligung von 9000 Thlr. jährlich ist bereits bei der Berathung über das Budget nachträglich erfolgt.

2. zu §. 40. Auf die in Antrag gekommene Fixirung der Beiträge von einem Bewilligungslandtage zum andern nach dem Durchschnitt der vorhergegangenen drei Jahre will die Staatsregierung nur versuchsweise eingehen, behält sich aber vor, der künftigen Ständeversammlung die Ergebnisse zu weiterer Erwägung mitzutheilen.

Die Deputation findet es unbedenklich, hierauf einzugehen, und die Kammer erklärte sich ebenfalls einhellig damit einverstanden.

3. Auf den Antrag der Stände, daß den Kammern eine ausführliche Rechnung über die General-Brandkasse vom Jahre 1824 an vorgelegt werden möge, erfolgt im Decrete die Erwiderung, daß bei Mittheilung der (bei 2.) bemerkten Ergebnisse die Vorlegung der erforderlichen Rechnungsübersichten statt finden werde.

Die Deputation glaubt, daß, da der Antrag nicht ausdrücklich auf Gewährung bei gegenwärtigem Landtage gerichtet worden, auch das Ende des jetzigen nahe bevorsteht, hierbei Beruhigung zu fassen sein werde.

Die Kammer trat dieser Ansicht einstimmig bei.

4. Die §§. 49. und 76., welche die theilweise Bezahlung der Brandkassen-Beiträge und der Brandvergütungs-Summen in Kassenbillets bestimmen, sollen mit der Vorschrift des unmittelbar erschienenen Gesetzes wegen der Kassenbillets vom 30. Juli 1834 §. 3. in Einklang gebracht werden.

Die Kammer trat, dem Gutachten der Deputation gemäß, dieser Veränderung einstimmig bei, und will die Redaction dem Ermessen der Regierung anheim geben.

5. zu §. 93. Unter die aufzuhebenden älteren Gesetze soll auch das vom 3. April dieses Jahres wegen provisorischer Beschränkung der Brandversicherungen mit aufgenommen werden.

Die Deputation hält dieß nicht nur für unbedenklich, sondern, da es dem provisorischen Zwecke jenes Gesetzes entspricht, sogar für nothwendig. — Die Kammer erklärte einstimmig ihren Beitritt.

6. Hinsichtlich der Anträge, welche in der Schrift unter B. a. bis n. auf Erlassung eines, die Vervollkommnung der Feuerpolizei und Löschanstalten bezweckenden, Gesetzes gestellt